

Brüssel, den 20. Februar 2026
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0008(COD)

6287/1/26
REV 1 ADD 1

CODEC 222
ECOFIN 194
RELEX 203
COEST 141
FIN 260
CSC 111
ECB

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Einrichtung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine für die Jahre 2026 und 2027 (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts – Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist = Erklärung

Belgien hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

In Bezug auf Artikel 20 des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine betont Belgien, dass dieser Artikel an sich keine Rechtsgrundlage schafft, die es ermöglichen würde, in der Union immobilisierte russische Vermögenswerte in voller Übereinstimmung mit dem Unionsrecht und dem Völkerrecht zu nutzen, um das Darlehen zurückzuzahlen. Jede künftige politische Entscheidung über die Nutzung der Vermögenswerte erfordert einen Rechtsakt, der einer gesonderten Billigung innerhalb der EU und der Annahme eines spezifischen Mechanismus bedarf.